A1 24 193

URTEIL VOM 4. SEPTEMBER 2026

Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Matthieu Sartoretti, Richter, sowie Seraphine Kronig, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

W _____ AG, **X _____ GmbH, Y _____ AG,** Beschwerdeführerinnen, vertreten durch Rechtsanwalt Urban Carlen, Brig-Glis,

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz,

EINWOHNERGEMEINDE Z _____, andere Behörde, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Wyssen, Visp,

(Raumplanung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 7. August 2024.

Sachverhalt

A. Die Gemeinde Z _____ (fortan Gemeinde) publizierte im Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx 2018 den Gewässerraum der Gewässer auf dem Gemeindegebiet (darunter auch das Fliessgewässer A _____). Die W _____ AG, die X _____ GmbH sowie die Y _____ AG erhoben u.a. dagegen jeweils am 20. Dezember 2018 Einsprache.

B. Die Gemeinde übermittelte am 14. Januar 2019 das Auflagedossier zur Ausscheidung des Gewässerraums der Gewässer auf ihrem Gebiet samt den eingereichten Einsprachen dem Staatsrat zur Genehmigung.

C. Das Instruktionsorgan, der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (fortan Instruktionsorgan), lud die X _____ GmbH, die Y _____ AG sowie die W _____ AG zu jeweils separaten Einspracheverhandlungen am 13. November 2019 ein. Es konnte keine Einigung erzielt werden. Alle drei Einsprachen blieben aufrechterhalten. An sämtlichen drei Verhandlungen wurde beschlossen, dass die Ingenieure eine allfällige Verschiebung des Gewässerraums prüfen würden.

D. Das Instruktionsorgan retournierte die Auflagedossiers am 5. Dezember 2022 der Gemeinde. Letztgenannte wurde gebeten, einerseits die Pläne zu stempeln und zu unterzeichnen und andererseits die einzelnen Pläne mit den aktualisierten Plänen auszutauschen. Die Gemeinde übermittelte dem Instruktionsorgan am 7. November 2023 das angepasste Dossier samt den Einverständniserklärungen der Eigentümer betreffend die Änderung des Gewässerraums im Bereich B _____ (Korrektur Bachverlauf). Die Gemeinde reichte am 22. März 2024 beim Instruktionsorgan ergänzende Unterlagen ein.

E. Der Staatsrat legte mit Plangenehmigungsentscheid vom 7. August 2024 (eröffnet am 13. August 2024) die Gewässerräume A _____, B _____, C _____, D _____, E _____, F _____, G _____, H _____, I _____ und J _____ fest.

F. Die W _____ AG, die X _____ GmbH und die Y _____ AG (Beschwerdeführerinnen) erhoben gegen den Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis am 13. September 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellten folgende Rechtsbegehren:

«1. Die vorliegende Beschwerde wird gutgeheissen.

2. Der angefochtene Staatsratsentscheid vom 7. August 2024 wird betreffend von Gewässerraum zu Lasten Parzellen im Eigentum der Beschwerdeführerinnen aufgehoben.

3. Insbesondere wird im Bereiche der Parzellen Nr. xxx, Nr. xxx1 und Nr. xxx2 auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet beziehungsweise auf die gegenüberliegende Seite des A _____ verlegt. Eventuell wird im Bereiche dieser Parzellen Nr. xxx, Nr. xxx1 und Nr. xxx2 der Gewässerraum auf fünf Meter verringert, derart, dass der Recyclingplatz auf den Parzellen Nr. xxx1 und Nr. xxx2 gemäss Baugesuch vom 17. Oktober 2012 realisiert werden kann.

4. Insbesondere wird im Bereiche der Parzellen Nr. xxx3, Nr. xxx4 (Nr. xxx5) und Nr. xxx6 (Nr. xxx7) auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Eventuell wird im Bereiche dieser Parzellen der Gewässerraum verringert, so dass die Kieswerkanlage auf Parzelle Nr. xxx3 ausserhalb des Gewässerraumes zu stehen kommt und bei den Parzellen Nr. xxx4 (Nr. xxx5) und Nr. xxx6 (Nr. xxx7) der Gewässerraum auf die gleiche Höhe wie bei Parzelle Nr. xxx3 beziehungsweise in gleicher Distanz zum A _____, wie bei Parzelle Nr. xxx3, verlegt wird.

5. Eventuell wird der angefochtene Staatsratsentscheid vom 7. August 2024 aufgehoben und die Akten zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

6. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Fiskus.

7. Den Beschwerdeführerinnen wird eine Parteientschädigung zugesprochen.»

G. Der Staatsrat beantragte am 13. November 2024 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerinnen.

H. Die Gemeinde bezog am 20. November 2024 Stellung und begehrte die vollumfängliche Abweisung des Rechtsmittels, sofern darauf einzutreten sei. Die Verfahrenskosten seien (unter solidarischer Haftbarkeit) den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen. Der Gemeinde sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

I. Die Beschwerdeführerinnen replizierten am 6. Dezember 2024.

J. Auf Nachfrage des Kantonsgerichts reichte der Staatsrat am 21. Januar 2026 weitere Unterlagen ein.

K. Das Kantonsgericht führte am 29. April 2026 eine Ortsschau durch. An dieser wurde insbesondere die Topografie begutachtet. Neben den Verfahrensparteien war auch ein Vertreter des Ingenieurbüros K _____ AG (fortan Ingenieurbüro), welches das Gewässerraum-Dossier ausgearbeitet hatte, sowie ein Ingenieur der Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) vor Ort.

Das Ingenieurbüro ergänzte und berichtigte, wie vereinbart, das Protokoll der Ortsschau vom 6. Mai 2026 am 11. Mai 2026. Die Beschwerdeführerinnen bezogen dazu am 1. Juni 2026 Stellung. Das Kantonsgericht korrigierte den Text am 5. Juni 2026 in drei Punkten und forderte gleichzeitig die Gemeinde, mit Hilfe ihres Experten auf, verschiedene Ergänzungsfragen zu beantworten. Die Gemeinde reichte am 17. Juni 2026 die Antworten des Ingenieurbüros vom 15. Juni 2026 ein. Hierzu bezogen die Beschwerdeführerinnen am 29. Juli 2026 Stellung.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar ist. Die Beschwerdeführerinnen sind als Adressatinnen des angefochtenen Plangenehmigungsentscheids vom 7. August 2024 und als Eigentümerinnen von (Baurechts-)Parzellen, die teils im Gewässerraum zu liegen kommen (Parzelle Nrn. xxx4 [xxx5] und xxx6 [xxx7] der Y _____ AG, Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 der W _____ AG und Parzellen Nrn. xxx und xxx1 der X _____ GmbH), berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Entscheids. Sie sind gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

Hat eine Vorinstanz oder ein besonderes unabhängiges Fachgremium eine besondere Fachkompetenz, die dem Gericht selbst abgeht, so kann und soll das Gericht dies respektieren. Es soll nicht aus eigenem Gutdünken, sondern nur aus triftigen Gründen von der Beurteilung durch die zuständige Fachbehörde oder die fachkundige Vorinstanz abweichen (BGE 141 II 14 E. 8.3; 139 II 185 E. 9.3 mit Hinweisen; Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-359/2018 vom 20. November 2018 E. 10.4).

3. Die Beschwerdeführerinnen beantragen als Beweismittel, nebst den eingereichten Belegen, die Edition der vorinstanzlichen Verfahrensakten. Weiter ersuchen die Beschwerdeführerinnen um Edition des Zonennutzungsplans der Gemeinde Z _____ und der Baubewilligungen des Kieswerks und der Baugesuchsakten für den Recyclingplatz sowie das Durchführen einer Ortsschau. Das Kantonsgericht hat die Akten der Vorinstanz eingeholt. Sämtliche von den Parteien eingereichten Belege wurden zu den Akten genommen. Es hat zusätzlich die geforderte Ortsschau am 29. April 2026 durchgeführt. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheidrelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierender Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

4. Vorab rügen die Beschwerdeführerinnen in formeller Hinsicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV müsse sich die entscheidende Behörde mit allen wesentlichen Punkten und Interessen auseinandersetzen und ihren Entscheid begründen. In dem sich die Gemeinde und der Staatsrat nicht mit dem Baugesuchsverfahren und der Rechtsverweigerung der Gemeinde betreffend das Baugesuch für den Recyclingplatz auseinandergesetzt hätten, seien wesentliche Gesichtspunkte nicht geprüft und ausser Acht gelassen worden. Auch habe der Staatsrat den Detailnutzungsplan für die Nutzung des Kieswerks in seinem Entscheid nicht berücksichtigt.

4.1 Die Vorinstanz entgegnet, zukünftige bauliche Möglichkeiten bzw. deren Umsetzung seien nicht Bestandteil des der Beschwerde zugrundeliegenden Plangenehmigungsentscheids vom 7. August 2024. Jene würden sich vielmehr aus den baugesetzlichen Bestimmungen, dem Zonenplan sowie den Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Im vorliegenden Verfahren (Festlegung des Gewässerraums) würden keine hängigen Baugesuche auf kommunaler Ebene behandelt. Zudem hätten die Beschwerdeführerinnen diesen Umstand weder in der Einsprache noch im Rahmen der Einigungsverhandlung vorgebracht. Mitunter seien sie ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 18 VVRG nicht nachgekommen. Hinsichtlich des Detailnutzungsplans führt der Staatsrat aus, dass die Kantone dafür zu sorgen hätten, dass der Gewässerraum bei der Nutzungsplanung berücksichtigt werde (Art. 36a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG; SR 814.20] i.V.m. Art. 46 Abs. 1bis der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]). Dem Gewässerraum komme damit Vorrang zu.

4.2 Die Gemeinde führt diesbezüglich aus, das Baugesuch für den Recyclingplatz sei von der L _____ AG eingereicht worden, welche vorliegend nicht Verfahrenspartei sei. Daher seien sämtliche Vorbringen hierzu unbeachtlich. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen könne den Ausführungen im angefochtenen Plangenehmigungsentscheid vollumfänglich gefolgt werden. Sie würden verkennen, dass die Erteilung einer Baubewilligung sowie die Ausscheidung des Gewässerraums zwei unabhängige Verfahren seien. Sämtliche Vorbringen bezüglich der Baubewilligung seien irrelevant und nicht zu berücksichtigen.

4.3 Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Er stellt einen Teilgehalt des allgemeinen Grundsatzes des fairen Verfahrens nach Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und Art. 29 Abs. 1 BV dar (KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI / BUNDI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. A., 2025, N. 214). Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., 2020, N. 1001 und N. 1003).

4.4 Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich festhält, Verfügungen seien zu begründen. Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegen darin, den Bürger wissen zu lassen, warum eine Behörde entgegen seinen Anträgen entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen kann. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen

ausdrücklich widerlegen (BGE 148 III 30 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Dichte und der Umfang der Begründung richten sich nach den Umständen. Sind Sachlage und Normen klar, so können Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (STEINMANN / SCHINDLER / WYSS, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., 2023, N. 65 zu Art. 29 BV).

4.5 Das von den Beschwerdeführerinnen erwähnte Baugesuch aus dem Jahr 2012 für den Recyclingplatz war auf den Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 geplant (S. 142 ff.). Die Parzelle Nr. xxx1 liegt im Eigentum der X _____ GmbH und das Grundstück Nr. xxx2 gehört der W _____ AG. Der Plangenehmigungsentscheid betreffend die Festlegung der Gewässerräume vom 7. August 2024 setzt sich in Ziff. 4.2 mit der Einsprache der W _____ AG und in Ziff. 4.3 mit der Einsprache der X _____ GmbH auseinander. In diesen beiden Ziffern wird der Recyclingplatz nicht erwähnt, was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass weder die W _____ AG in ihrer Einsprache vom 20. Dezember 2018 noch die X _____ GmbH in ihrer Einsprache vom 20. Dezember 2018 eine entsprechende Rüge (Baugesuch für den Recyclingplatz) vorgebracht haben.

Was den Detailnutzungsplan betrifft, kann die Rüge nicht nachvollzogen werden. Die Beschwerdeführerinnen konkretisieren diese Beanstandungen denn auch nicht näher in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde (S. 12).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend nicht ersichtlich. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bevor die materiellen Rügen überprüft werden können, ist vorab der Streitgegenstand festzulegen.

5.1 Das Anfechtungsobjekt, d.h. der Entscheid der Vorinstanz, bildet den Rahmen, der den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Im Rahmen des Anfechtungsgegenstandes wird der Streitgegenstand gemäss der Dispositionsmaxime durch die Parteibegehren bestimmt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich weder erweitert noch qualitativ verändert werden. Er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren (Bundesgerichtsurteil 1C_530/2022 vom 23. November 2023 E. 1.4; Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-4764/2022 vom 12. November 2024 E. 1.3).

Als Streitgegenstand gilt dasjenige Rechtsverhältnis, welches Objekt der angefochtenen Verfügung bildet und im Streit liegt (BGE 144 I 11 E. 4.3; 125 V 413 E. 1b). Ausgangspunkt und Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Plangenehmigungsentscheid des Staatsrats vom 7. August 2024, mit welchem der Gewässerraum der Gemeinde genehmigt wurde. Auf Rügen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, ist nicht einzutreten.

5.2

5.2.1 Die Beschwerdeführerinnen beanstanden, es liege eine materielle Enteignung vor. Durch die Ausscheidung des Gewässerraums werde der Recyclingplatz definitiv verunmöglicht. Die Gemeinde habe der W _____ einerseits den Bodenwert (Differenz Bauland zu Landwirtschaftsland) und andererseits die entstandenen Kosten – die ein bedeutendes Ausmass angenommen hätten – zu entschädigen. Mithin liege es auch im Interesse der Gemeinde durch Rückversetzung des Gewässerraums den Recyclingplatz nicht zu verhindern.

5.2.2 Gemäss Art. 62 Abs. 1 Enteignungsgesetz vom 8. Mai 2008 (kEntG; SGS/VS 710.1) hat jener, der eine Entschädigung aus materieller Enteignung geltend macht, ein begründetes Gesuch mit bezifferten Anträgen an den Präsidenten des Expertenkollegiums zu richten, sofern keine Einigung unter den Parteien zustande kommt. Die Forderung richtet sich gegen das öffentliche Gemeinwesen, welches die Eigentumsbeschränkung verursacht (Art. 62 Abs. 2 kEntG). Nach Art. 63 kEntG entscheidet über das Recht auf eine Entschädigung und gegebenenfalls deren Höhe eine Schätzungskommission. Die Regeln des Schätzungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar. Allfällige Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung sind in einem separaten Enteignungsverfahren nach Art. 62 ff. kEntG geltend zu machen. Das Gericht hat im vorliegenden Prozess nicht über enteignungsrechtliche Fragen zu befinden. Auf diese Rüge ist mithin nicht einzutreten.

5.3

5.3.1 Weiter rügen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung von Treu und Glauben. Vorliegend habe der Gemeinderat das Baugesuch für einen Recyclingplatz vom 17. Oktober 2012 immer noch nicht behandelt. Dies, obwohl der Staatsrat und das Kantonsgericht die Gemeinde verpflichtet hätten, entsprechendes innert drei Monaten ab Rechtskraft des Staatsratsentscheids (im Verlaufe April 2017) zu bewilligen. Eine solche offensichtliche jahrzehntelange Untätigkeit einer Behörde dürfe nicht belohnt werden, indem mit Genehmigung des Gewässerraumes das nachgesuchte Projekt für einen Recyclingplatz definitiv verunmöglicht werde. Die W _____ habe für den Erhalt einer

Bewilligung für den Recyclingplatz umfangreiche Kosten gehabt und Dispositionen getroffen. Die Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 würden in der Industrie- und Gewerbezone liegen, in welcher ein Recyclingwerk zonenkonform sei. Wie die Entscheide des Staatsrats und des Kantonsgerichts zeigen würden, habe die W _____ darauf vertrauen dürfen, dass ihr die Bewilligung für einen Recyclingplatz erteilt werde.

5.3.2 Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Unter bestimmten Umständen rechtfertigt selbst eine unrichtige Zusicherung einer Behörde eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden. Vorausgesetzt ist, dass sich das Verhalten der Behörden auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht, dass die Behörde für die Erteilung der Zusicherung zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, dass die anfragende Person die Unrichtigkeit bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht ohne Weiteres erkennen konnte, dass sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und dass die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Zwischen Vertrauen und Disposition muss zudem ein Kausalzusammenhang bestehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, rechtfertigt sich eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (vgl. zum Ganzen BGE 143 V 341 E. 5.2.1; Bundesgerichtsurteile 8C_755/2023 vom 24. Oktober 2024 E. 4.1.2; 2C_561/2022 vom 23. April 2024 E. 12.3.1; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., § 10 N. 627 ff.; TSCHANNEN / MÜLLER / KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., 2022, § 22 N. 478 ff.).

5.3.3 Vorab ist zu prüfen, ob diese Rüge nicht am Streitgegenstand vorbeizielt.

Das Baugesuch für einen Recyclingplatz bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, in welchem der Raum für die Gewässer der Gemeinde festgelegt wird. Rügen, die das besagte Baugesuch betreffen, können in casu nicht überprüft werden. Den Beschwerdeführerinnen ist es sodann freigestanden, ab 2017 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Staatsrat betreffend das Baugesuch (Recyclingplatz) einzureichen. Auf diese Rüge kann mithin nicht eingetreten werden.

Selbst eintretendenfalls können die Beschwerdeführerinnen nichts zu ihren Gunsten ableiten: Es würde bereits an der behördlichen Zusicherung, dass das Baugesuch bewilligt werden wird, mangeln. Weder der Staatsrat in seinem Entscheid vom 7. Juni 2016 (S. 148 ff.) noch das Kantonsgericht im Urteil vom 10. März 2017 (S. 159 ff.) haben die Gemeinde angewiesen, die Baubewilligung für den Recyclingplatz auf den Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 zu erteilen. Die Gemeinde ist vielmehr angewiesen worden, das Baugesuch neu zu beurteilen. Das Kantonsgericht hat explizit festgehalten, *«dass die Vorinstanz* [Staatsrat] *der Beschwerdegegnerin* [L _____ AG] *keinen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung zugesprochen hat. Sie hat den Entscheid der Gemeinde aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Gemeinde zurückgewiesen; - dass bei der Neubeurteilung des Baugesuchs das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden sein wird, dies insbesondere aus raumplanungs- und baurechtlicher sowie aus umweltschutzrechtlicher Sicht»* (S. 171). Inwiefern die Beschwerdeführerinnen – die im Übrigen nicht mit der Baugesuchstellerin [L _____ AG] übereinstimmen – daraus eine behördliche Zusicherung für die Erteilung eines Baugesuchs ableiten wollen, wäre für das vorliegend urteilende Gericht nicht nachvollziehbar. Da es bereits an einer Vertrauensgrundlage fehlt, würde sich die Prüfung der weiteren Voraussetzungen erübrigen. Eine Verletzung von Treu und Glauben läge eintretendenfalls mithin nicht vor.

6. Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Art. 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Bei raumwirksamen Tätigkeiten, wozu auch die Festlegung des Gewässerraums gehöre, seien alle betroffenen Interessen zu berücksichtigen. Weder die Gemeinde noch der Staatsrat hätten sich mit dem Baugesuchsverfahren (Recyclingplatz) und der Rechtsverweigerung auseinandergesetzt. Weiter halten sie dafür, an der Errichtung eines Recyclingplatzes auf den Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 bestehe nicht nur ein privates Interesse ihrerseits, sondern auch ein öffentliches Interesse. Derartige Plätze seien von grosser Bedeutung für die Regionen und deren Wirtschaft. Auch könnten Transportwege und schädliche Umweltauswirkungen minimiert werden.

6.1 Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), den Schutz vor Hochwasser (lit. b) und die Gewässernutzung (lit. c). In Anwendung von Art. 36a Abs. 2 GSchG hat der Bundesrat die Einzelheiten in Art. 41a ff. GSchV geregelt. Die Kantone können die Festlegung des Gewässerraums auf die Gemeinden übertragen. Neben anderen Kantonen hat sich auch der Kanton Wallis für eine solche kommunale Kompetenz

entschieden: Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB; SGS/VS 721.1) bestimmen die Gemeinden für Fliessgewässer und Seen, die ihnen gehören, den Gewässerraum. Die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume ist jedoch der Staatsrat (Art. 14 Abs. 8 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GNGWB).

6.2 Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu (was regelmässig beim Festlegen des Gewässerraums der Fall ist), so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln (lit. a), diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen (lit. b) und diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen (lit. c; vgl. Art. 3 Abs. 1 RPV; FRITZSCHE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und Wasserbaugesetz, 2016, N. 39 zu Art. 36a GSchG). Der vom Staatsrat zu erlassende Plangenehmigungsentscheid beinhaltet insbesondere die Interessenabwägung und die Behandlung von Einsprachen, die nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 Abs. 1 GNGWB).

Eine Interessenabwägung ist bei der Gewässerraumfestlegung vorzunehmen, wenn die massgeblichen Vorschriften einen Anordnungsspielraum eröffnen, was namentlich der Fall ist, wenn es sich – wie vorliegend – um ein Fliessgewässer handelt und daher eine asymmetrische Festlegung nicht von vornherein ausgeschlossen ist oder wenn eine Reduktion der Gewässerraumbreite in Betracht kommt (SCHAUB, Gewässerraum – Verhältnis zur Nutzungsplanung, Relevanz bestehender Bauten, Interessenabwägung, PBG aktuell 2020/3, S. 11).

6.3 Der Staatsrat hält im angefochtenen Plangenehmigungsentscheid vom 7. August 2024 Folgendes fest: *«Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Z _____ zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann».*

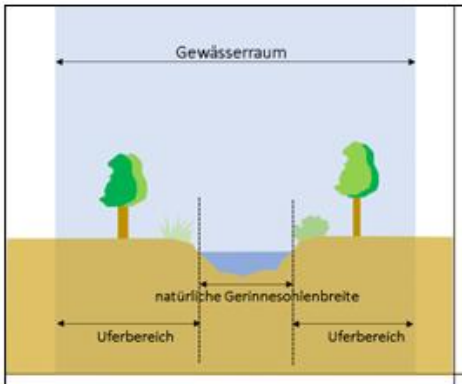
6.4 Das Interesse der Grundeigentümer (auf beiden Seiten des Gewässers) an der Erhaltung einer möglichst freien Verwendung ihrer Grundstücke ist natürlich zu berücksichtigen (SCHAUB, a.a.O., S. 12). Es können ferner noch weitere Interessen der Grundeigentümer vorliegen, die in die Abwägung einzubeziehen sind. Vorliegend wurde das private Interesse der Eigentümer an der Überbauung ihrer Grundstücke berücksichtigt. Ob das öffentliche Interesse am Recyclingplatz vom Staatsrat beachtet wurde, lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht konkret entnehmen. Das geplante Bauvorhaben bleibt im angefochtenen Plangenehmigungsentscheid jedoch nicht gänzlich unerwähnt. Die Dienststelle für Umwelt, Sektion Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauten hat am 17. Juni 2019 zur Festlegung der Gewässerräume eine Stellungnahme abgegeben und den Recyclingplatz unter dem Titel *«3.2 Abfälle, Boden»* erwähnt. Die verschiedenen Beurteilungen der kantonalen Dienststellen sind in Ziff. 3 des angefochtenen Plangenehmigungsentscheids zu finden. Die Dienststelle für Umwelt hat u.a. in Ziff. 3.7 Folgendes aufgeführt: *«Zudem liege das seit 2012 geplante Bauvorhaben Recyclingplatz 'Z _____' (KBS Aktennummer 2012-xx1) der W _____ AG teilweise im technischen Gewässerraum. Der Standort werde seit der Inbetriebnahme vom gegenüberliegenden Y _____ als Zwischenlager für Asphalt, Maschinen und Baumaterial genutzt und von der aktuellen Nutzung sei auch der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen betroffen».*

Wie bereits erwähnt (E. 4.5 oben), ist der geplante aber unbewilligte Recyclingplatz in den Einsprachen von den Beschwerdeführerinnen nicht erwähnt worden. Selbst wenn er erwähnt worden wäre, können die Beschwerdeführerinnen daraus im Rahmen der Interessensabwägung nichts zu ihren Gunsten ableiten: Bei den Grundstücken Nrn. xxx1 und xxx2 handelt es sich um offiziell unüberbaute Parzellen, zumindest was eine bewilligte Verwendung (z.B. als Depot) betrifft (vgl. Orthofoto S. 175b). Da der Recyclingplatz nicht bewilligt ist, kann das öffentliche Interesse an demselben nicht in die Interessensabwägung einfliessen. Einzig das private Interesse an der baulichen Ausnützung der betroffenen Parzellen ist zu beachten, was in casu erfolgt ist. Die Rüge erweist sich vor diesem Hintergrund als unbegründet.

7. Die Beschwerdeführerinnen rügen im Nachgang des Augenscheins insbesondere die Festlegung der Breite des Gewässerraums auf der Höhe der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 als unverhältnismässig. Oberhalb und unterhalb sei der Grössenraum bedeutend schmaler. Es sei widersprüchlich und willkürlich, welche Luftbilder massgebend seien. Anlässlich der Ortsschau sei ein Luftbild von 1940 als massgebend bezeichnet worden, in der Eingabe des Ingenieurbüros vom 15. Juni 2026 würden hingegen Luftbilder von

1940/1950 sowie 1940 bis 1960 erwähnt. Das Luftbild von 1940 eigne sich sodann nicht, da nicht bekannt sei, zu welcher Jahreszeit es aufgenommen wurde. Den nach 1940 eingetretenen wasserbaulichen Veränderungen (Kraftwerksanlagen, Verbauungen, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmassnahmen usw.) sei nicht Rechnung getragen worden. Die gemessene Sohlenbreite betrage auf Höhe der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 zwischen 9 - 10 m, dennoch gehe man für diesen Abschnitt von 12 m aus, was nicht verhältnismässig sei. Ein Korrekturfaktor von 2 sei zu hoch, es sei höchstens ein Faktor von 1.5 gerechtfertigt. Der Zuschlag von 2 x 15 m gelte nur für kleine Fliessgewässer. Es hätte eine Einzelfallbeurteilung stattfinden sollen. Der Hochwasserschutz im Bereich der besagten Parzelle sei gemäss Ingenieurbüro auch auf Schwachstellen weiter flussaufwärts zurückzuführen. Es stelle sich die Frage, wieso der Hochwasserschutz nicht in diesem Bereich flussaufwärts berücksichtigt werde. Durch die Erstellung des Rückhaltebeckens sei eine erhebliche ökologische Verbesserung erreicht worden, die zumindest teilweise den Zielen einer Revitalisierung entspreche. Es sei widersprüchlich, die Verbesserungen nicht zu berücksichtigen und gleichzeitig einen massiv erweiterten Gewässerraum mit einer lediglich möglichen zukünftigen Revitalisierung zu begründen. Das Ermessen des Staatsrates hätte es erlaubt, auch im Bereich der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 einen schmaleren Gewässerraum auszuscheiden, so wie flussaufwärts auch.

7.1 Ausgangspunkt der Festlegung des **Gewässerraums** bei Fliessgewässern ist die natürliche **Gerinnesohlenbreite** (nachfolgend auch natürliche **Sohlenbreite** genannt). Der **Gewässerraum** umfasst die natürliche Gerinnesohlenbreite addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche, was durch nachfolgende Skizze illustriert wird (Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.], 2024, S. 31 f. – nachfolgend: Modulare Arbeitshilfe):



Die **Gewässersohle** entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittlere Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Die **natürliche Gerinnesohlenbreite** ist innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle. (Modulare Arbeitshilfe S. 22). Da sich viele Fliessgewässer in der Schweiz heute in einem *naturfremden* Zustand befinden, kann die natürliche Sohlenbreite meist nicht direkt gemessen werden. Die **natürliche Gerinnesohlenbreite** muss in solchen Fällen hergeleitet werden (Modulare Arbeitshilfe S. 33). Dies wird nachfolgend dargelegt.

7.2 Art. 41a GSchV bestimmt die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer. In anderen als für die Förderung der Biodiversität vorrangigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 – 15 m natürlicher Breite mindestens die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m betragen (Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV). Die berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes (lit. a), des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes (lit. b), anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (lit. c) oder einer Gewässernutzung (lit. d) erforderlich ist. Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV). Die Gewässerräume müssen bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs. 1 GSchV).

Gewässer, deren natürliche Gerinnesohlenbreite über 15 m betragen, gelten als grosse Fliessgewässer. Die Feststellung der Gerinnesohlenbreite ist dabei Abschnitt für Abschnitt vorzunehmen (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014 [VBGgrF; SGS/VS 721.200]). Für grosse Fliessgewässer definiert Art. 41a Abs. 2 GSchG keinen minimalen theoretischen Gewässerraum. Die im Kanton zuständigen Behörden haben die Breite des Gewässerraums im Einzelfall anhand eines Fachgutachtens so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind (Bundesgerichtsurteil 1C_271/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 3.1; FRITZSCHE, a.a.O., N. 52 zu Art. 36a GSchG). Den Kantonen kommt bei der definitiven Gewässerraumfestlegung bei solchen Fliessgewässern unter Berücksichtigung des Raumbedarfs für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung ein Ermessen zu (BÄHR, Neun Jahre Gewässerraum - ein Rechtsprechungsbericht, URP 2020, S. 15). Bei grossen

Fliessgewässern ist dabei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen, die für Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohle von 15 m gilt (BÄHR, a.a.O., S. 15; FRITZSCHE, a.a.O., N. 52 zu Art. 36a GSchG). Die Kriterien für die Ausscheidung des Gewässerraums grosser Fliessgewässer werden in einer spezifischen Verordnung (VBGgrF) geregelt (Art. 14 Abs. 5 GNGWB). Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 VBGgrF die natürliche Gerinnesohlenbreite (lit. a); die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite (lit. b); den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke (lit. c) und den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung (lit. d).

Die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» präzisiert, die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiere sich an der Schlüsselkurve, einer Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern (Modulare Arbeitshilfe S. 23 und 32). Die Schlüsselkurve unterscheidet zwischen der «Raumbedarfskurve minimal» und der Biodiversitätskurve. Auch die Gewässerschutzverordnung unterscheidet zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und Ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal; Modulare Arbeitshilfe S. 23).

7.3 Der Staatsrat genehmigte am 7. August 2024 die Gewässerräume A _____, B _____, C _____, D _____, E _____, F _____, G _____, H _____, I _____ und J _____. Die Beschwerdeführerinnen setzen sich einzig gegenüber dem Gewässerraum des A _____ im Bereich der Parzellen Nrn. xxx, xxx1, xxx2, xxx4 (xxx5), xxx3 und xxx6 (xxx7) zur Wehr. Besagte Parzellen befinden sich in den Abschnitten M _____ und N _____. Der Abschnitt M _____ betrifft das Kieswerk, welcher eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 18 m aufweist. Im Abschnitt N _____, in welchem das Gerinne beidseitig verbaut ist, weist das A _____ eine natürliche Gerinnesohle von 24 m Breite auf (technischer Bericht zum Auflageprojekt Gewässerraum Gemeinde Z _____ vom Oktober 2018, S. 5; fortan technischer Bericht). Das A _____ gilt in den Abschnitten 4, 5, 7, 9 und 11 als kleines Fliessgewässer. Der Gewässerraum für die übrigen Abschnitte, mithin auch für die hier interessierenden Abschnitte M _____ und N _____, sind gemäss den Vorschriften für grosse Fliessgewässer festgelegt (technischer Bericht S. 6). Aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Ablagerungszone) wurde der Gewässerraum

gemäss Art. 3 VBGgrF im Abschnitt M _____ auf 48-84 m und im Abschnitt N _____ auf 54-105 m erweitert (effektiver Gewässerraum; vgl. technischer Bericht S. 8).

7.4 Die Variabilität des A _____ ist gemäss technischem Bericht von «Zer Brigge» bis zum Einlauf des Kraftwerkes eingeschränkt und das Ufer teilweise verbaut. Das A _____ sei unterhalb des Kraftwerkes begradigt worden und beidseitig verbaut, wobei die Breitenvariabilität stark eingeschränkt sei. Alte Luftbilder (1940-1960) würden ein bedeutend breiteres Bett des A _____ zeigen – stellenweise über 40 m breit. Es handele sich um die Regimebreite, welche ungefähr einem 2-5 jährlichem Hochwasser entspreche. Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite sei der Korrekturfaktor 2 gemäss dem erläuternden Bericht Gewässerschutzverordnung (Erläuternder Bericht zur Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer [07.492] - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung vom 20. April 2011, BAFU, fortan: Erläuternder Bericht BAFU 2011) verwendet worden. Die so errechnete Breite entspreche der Breite vergleichbarer Abschnitte des A _____. Vor der Gemeindegrenze zu O _____ befinde sich ein Kieswerk. Alte Luftbilder würden an der Stelle des heutigen Kieswerks eine breite Ablagerungszone zeigen (technischer Bericht S. 6).

Bezüglich der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten hält der technische Bericht fest, dass diese anhand historischer Luftbilder und der aktuellen Situation inklusive Feldbegehungen vom November 2017 bestimmt worden seien. Für jene Fälle, in welchen kein natürlicher Abschnitt und keine ausreichenden Grundlagen zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite vorhanden gewesen seien, seien diese anhand des mittleren Wasserstandes und des Korrekturfaktors bestimmt worden (technischer Bericht S. 4).

Der Tabelle 3 kann sodann für den Abschnitt N _____ entnommen werden, dass die bestehende Gerinnesohlenbreite für das beidseitig verbaute Gerinne 8-12 m beträgt, wobei ein Korrekturfaktor 2 angewandt worden sei, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 24 m ergibt (technischer Bericht S. 5). Ferner hält der technische Bericht fest, dass für grosse Fliessgewässer der Gewässerraum mindestens 15 m ab Uferlinie betrage (technischer Bericht S. 7). Der Experte hat am 15. Juni 2026 erklärt, bei den je 15 m handle es sich um die Schlüsselkurve (S. 364). Für den hier interessierenden Abschnitt N _____ ergibt dies insgesamt 54 m (24 + 15 + 15). Dieser wurde aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Ablagerungszone) erweitert (technischer Bericht S. 8).

7.5 Der technische Bericht datiert vom Oktober 2018 und die öffentliche Auflage vom November 2018. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Dossiers lag der technische Bericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern» des Bundesamtes für Umwelt noch nicht vor (Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, BAFU, 2023). Ein naturnahes Fliessgewässer weist gemäss dem Erläuternden Bericht des BAFU 2011 eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf. Verbaute Fliessgewässer hingegen weisen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ist daher bei fehlender oder eingeschränkter Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2 und bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5. Der Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, kann mithin erst bestimmt werden, wenn die effektive Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden ist (Erläuternder Bericht BAFU 2011 S. 11).

Der Abschnitt N _____ ist beidseitig hart verbaut, so dass der Korrekturfaktor 2 – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen – anzuwenden ist, da die Breitenvariabilität vollständig fehlt. Die effektiv gemessene Breite in diesem Abschnitt (8 bis 12 m) mit dem Faktor 2 multipliziert, ergibt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 24 m. Diese liegt mithin deutlich über der Schwelle von 15 m, ab der ein Fliessgewässer als «gross» gilt. Die Qualifikation des betreffenden Abschnitts als grosses Fliessgewässer erweist sich als zutreffend. Wie die Beschwerdeführerinnen ausführen, kann die natürliche Sohlenbreite nur für kleinere Fliessgewässer durch die Anwendung eines Korrekturfaktors annäherungsweise ermittelt werden (vgl. Modulare Arbeitshilfe S. 34). Die modulare Arbeitshilfe, auf welche sich die Beschwerdeführerinnen stützen, lag zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Auflagedossiers noch nicht vor. Selbst ohne Anwendung des Faktors 2 würde die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite aufgrund von historischen Dokumenten und durch Vergleich von naturnahen Strecken jedenfalls zu einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m führen. Die Qualifikation des Abschnitts N _____ als grosses Fliessgewässer ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall rechtmässig.

7.6 Beim Abschnitt N _____ handelt es sich – wie soeben ausgeführt – um ein grosses Fliessgewässer, welches neben der natürlichen Gerinnesohlenbreite auch die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite (Art. 3 Abs. 1 lit. a und b VBGgrF) umfasst. Diesbezüglich stützte sich der Experte auf die «Schlüsselkurve», welche für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m und mehr eine

«Raumbedarfskurve minimal» von 15 m vorsieht. Der von den Beschwerdeführerinnen beanstandete Zuschlag von insgesamt 30 m ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt (vgl. dazu auch das Bundesgerichtsurteil 1C_271/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 3.4).

7.7 Das Rückhaltebecken – welches sich im Abschnitt M _____ befindet – hat für die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt N _____ gemäss Ingenieurbüro keinen wesentlichen Einfluss. Das Rückhaltebecken ist hingegen bei der Festlegung des A _____abschnitts M _____ aufgrund der Funktionen «Hochwasserschutz und Gewässernutzung» eingeflossen. Der Experte hält diesbezüglich fest: «Das 'Rückhaltebecken' entstand vornehmlich durch die Geschiebeentnahmen des Kieswerks an einem Standort, wo sich das Längsgefälle des A _____ abflacht und sich auch im natürlichen Zustand Geschiebe abgelagert hat (siehe auch Luftbild 1940). Der Effekt der Geschiebeentnahmen auf den für die Hochwasserbeurteilung wichtigen Geschiebetransport ist vor allem für die unterliegenden A _____abschnitte relevant» (S. 365). Da der Abschnitt N _____ flussaufwärts zum Rückhaltebecken liegt, erweist sich die Rüge (Nichtberücksichtigung des Rückhaltebeckens) als unbegründet.

7.8 Der Experte hat am 15. Juni 2026 ausgeführt, dass die Luftbildaufnahmen von 1940 nicht als Grundlage zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite verwendet worden seien, sondern als Grundlage für die Bestimmung des Raumbedarfs für Hochwasserschutz und möglicher Revitalisierung gemäss Art. 3 Abs. 3 VBGgrF. Entlang des A _____ bestehe eine Hochwassergefährdung. Um den Raumbedarf des A _____ bei Hochwasser oder für Revitalisierungen abzuschätzen, seien alte Luftbilder des nicht oder nur geringfügig beeinflussten A _____laufs konsultiert worden. Die Luftbilder von 1940/1950 würden sich als ideale Grundlage anbieten, da diese den natürlichen Zustand inkl. natürlicher Dynamik vor der Begradigung darstellen und georeferenziert vorliegen. Das Luftbild von 1940 sei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der kantonalen Dienststelle als massgebende Grundlage zur Bestimmung des Raumbedarfs für Hochwasserschutz und Revitalisierung festgelegt worden.

Der Experte reichte – wie anlässlich der Ortsschau angekündigt – einen Plan ein, auf welchem das Luftbild von 1940 und die Landeskarte mit dem effektiven Gewässerraum (rote Linie) gleichzeitig ersichtlich sind (S. 338). Es zeigt sich folgendes Bild:

Gemäss dem technischen Bericht (S. 10) wurde der Gewässerraum im Abschnitt M _____ und N _____ aufgrund des früheren Zustandes erweitert. Das herangezogene Luftbild ist ein geeignetes Mittel um die einzelfallweise Festlegung bzw. Erweiterung des Gewässerraums zu beurteilen. Inwiefern das Luftbild nicht aussagekräftig sein soll, ist nicht ersichtlich. Der technische Bericht und die im Nachgang der Ortsschau ergänzenden Erklärungen zur Festlegung des effektiven Gewässerraums sind klar und nachvollziehbar. Ein Missbrauch resp. eine Über- oder Unterschreitung des Ermessens vermögen die Beschwerdeführerinnen nicht aufzuzeigen. Die Rügen erweisen sich vor diesem Hintergrund als unbegründet.

8. Die Beschwerdeführerinnen halten dafür, Art. 41a Abs. 4 GSchV, der eine Verringerung der Breite des Gewässerraums zulässt, sei nicht nur auf dicht überbaute Gebiete anzuwenden, sondern auch für peripher gelegene Entwicklungsschwerpunkte. In der Lehre und Rechtsprechung werde argumentiert, diese Bestimmung sei auch auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden. Verwiesen werde beispielsweise auf das Rechtsgutachten von «Caviezel Partner» vom 14. November 2017. Es müsse für die Anliegen in ländlichen Gebieten nach ähnlichen, geeigneten Lösungen gesucht werden. Dies verbiete Art. 36a GSchG nicht. Es würden die Grundsätze zur Lückenfüllung angewandt werden können. Vorliegend befänden sich die Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 in einer rechtmässig ausgeschiedenen Industrie- und Gewerbezone. Ein Baugesuch für einen Recyclingplatz sei vor zwölf Jahren bei der Gemeinde eingereicht worden. Staatsrat und Kantonsgericht würden das Bauvorhaben befürworten. Es liege ein korrekt ausgeschiedener Entwicklungsschwerpunkt im Sinne des Gutachters Caviezel vor. Der Gewässerraum soll auf den Parzellen Nrn. xxx, xxx1 und xxx2 auf 5 m verringert werden, damit der Recyclingplatz auf den Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 gemäss Baugesuch vom 17. Oktober 2012 realisiert werden könne.

Der Staatsrat hält dem entgegen, die Breite des Gewässerraums werde durch das Gesetz bestimmt. Bezüglich der Berechnung des Gewässerraums werde auf den technischen Bericht und den Plangenehmigungsentscheid verwiesen. Der Gewässerraum könne nicht auf eine Breite von 5 m verringert werden. Weiter seien für die Festlegung des Gewässerraums die tatsächlich vorhandenen Bauten und Anlagen massgebend. In Gebieten in denen lediglich Überbauungsabsichten (bspw. Recyclingplatz) bestehen

würden, müsse die künftige Bauplanung und -projektierung an den Gewässerraum angepasst werden und nicht umgekehrt.

8.1 Eine Verringerung der Breite des Gewässerraums ist in dicht überbauten Gebieten möglich (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV; siehe dazu auch BGE 143 II 77 sowie ZWR 2020 S. 3). Auch bei grossen Fliessgewässern kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 3 Abs. 4 VBGgrF). Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets», der Ausnahmen vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG erlaubt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen (BGE 140 II 428 E. 7; Bundesgerichtsurteil 1C_522/2022 vom 25. März 2024 E. 8.2). Voraussetzung für eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist eine effektiv vorhandene dichte Überbauung entlang des Gewässers. Eine bloss planerische Zuweisung zum Siedlungsraum genügt nicht. Dem Interesse an der Freihaltung der Ufer von Fliessgewässern wurde insofern Vorrang vor entgegenstehenden privaten und öffentlichen Überbauungsinteressen eingeräumt (Bundesgerichtsurteil 1C_271/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 3.4.1). In peripheren Gebieten, die an ein Fliessgewässer angrenzen, besteht regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Für noch nicht überbaute Gebiete, für die lediglich Überbauungsabsichten bestehen, gilt dies erst recht: Hier hat sich die Bauplanung und -projektierung den Gewässerräumen anzupassen und nicht umgekehrt (Bundesgerichtsurteil 1C_522/2022 vom 25. März 2024 E. 8.2).

8.2 Das von den Beschwerdeführerinnen erwähnte Gutachten von Caviezel hält fest, dass dem Begriff «dicht überbautes Gebiet» ein strenger Massstab zugrunde läge und als Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz und von der extensiven Nutzung des Gewässerraums restriktiv auszulegen sei. In peripheren Gebieten bestehe regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung. Die Reduktion der Gewässerraumbreite beschränke sich im Wesentlichen auf städtische Zentren oder Dorfkerne, die einen hohen Überbauungsgrad aufweisen würden. Nicht als dicht überbaut würden demgegenüber in aller Regel randlich oder peripher gelegene Gebiete, die ans Gewässer angrenzen, gelten (CAVIEZEL, Rechtsgutachten zu Rechtsfragen und Spielräumen im Gewässerraum vom 14. November 2017, Rz. 27, 32, 35, 36, 101 f). Aus diesem von den Beschwerdeführerinnen erwähnten Rechtsgutachten ergibt sich folglich nicht, dass auch für ländliche Gebiete eine Reduktion des Gewässerraums vorzunehmen wäre.

8.3 Die Parzellen Nrn. xxx, xxx1 und xxx2 befinden sich unbestrittenermassen nicht in einem dicht überbauten Gebiet. Die Beschwerdeführerinnen behaupten hingegen, die Parzellen lägen in einem peripher gelegenen Entwicklungsschwerpunkt.

Periphere Gebiete liegen regelmässig nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2024.00323 vom 8. Mai 2025 E. 4.3; siehe auch das Bundesgerichtsurteil 1C_331/2023 vom 25. April 2025 E. 4.3).

Sämtliche Parzellen, die zwischen dem P _____ / Q _____ und der Z _____strasse direkt an das A _____ angrenzen, sind unüberbaut. Mithin befinden sich die Parzellen Nrn. xxx, xxx1 und xxx2 auch nicht in einem peripher gelegenen Entwicklungsschwerpunkt. Insofern ist vorliegend nicht zu beurteilen, ob Art. 41a Abs. 4 GSchV auch in diesen Gebieten zur Anwendung gelangen würde. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

9. Weiter machen die Beschwerdeführerinnen geltend, Art. 36a GSchG verbiete die von ihnen im Rahmen des Einspracheverfahrens beantragte Verlegung des Gewässerraums auf die gegenüberliegende Seite der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 nicht. Die gegenüberliegende Seite liege in der Landwirtschaftszone. Der Staatsrat halte im Entscheid fest, eine leichte Verlegung des Gewässerraums auf die andere Seite wäre nur möglich, wenn sämtliche betroffenen Eigentümer einverstanden wären, was nicht zutreffe. Es sei nicht ersichtlich, dass die Eigentümer der gegenüberliegenden Seite des A _____ angefragt worden seien, ob sie mit einer Verlegung auf ihre Seite einverstanden wären. Weder Art. 36a GSchG noch die Gewässerschutzverordnung würden ein solches Einverständnis voraussetzen. Auch der Einwand, die Topografie lasse keine Verschiebung des Gewässerraums zu, sei nicht stichhaltig. Das von den Beschwerdeführerinnen in Auftrag gegebene Profil zeige, dass die gegenüberliegende Seite leicht abschüssig sei und eine Verschiebung des Gewässerraums zulasse. Die Vorinstanz habe diesbezüglich den Sachverhalt unrichtig festgestellt.

Dem hält der Staatsrat in seiner Beschwerdeantwort entgegen, der Gewässerraum liege rechtsufrig bereits am Hangfuss, weshalb eine weitergehende Verschiebung nach rechts unmöglich sei (vgl. dazu den Querprofilplan Anhang C 2.2).

9.1 Mit dem Gewässerraum wird ein Korridor festgelegt, der nicht zwingend symmetrisch zur bestehenden Gerinnesohle verlaufen muss. Insofern hat die zuständige Behörde einen gewissen Spielraum, um den Gewässerraum an die örtlichen Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Dies darf allerdings die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässerraums nicht in Frage stellen (Bundesgerichtsurteil

1C_271/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 3.4.2 mit Hinweisen). Befinden sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer Anlagen und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unüberbaute Landwirtschaftsland verlegt werden. Für bestehende Anlagen gilt Bestandesschutz, so dass eine Überlagerung mit dem Gewässerraum erfolgen kann. Unzulässig ist hingegen eine Schonung des Landwirtschaftslands durch eine Verschiebung des Gewässerraums auf die gegenüberliegende, mit Anlagen überbaute Flussseite (Modulare Arbeitshilfe S. 33).

9.2 Der von den Beschwerdeführerinnen angerufene Art. 36a GSchG regelt das Verfahren zur Gewässerraumausscheidung nicht. Dieser Prozess wird im dritten Kapitel des GNGWB festgelegt (Art. 39 Abs. 1 kGSchG i.V.m. Art. 14 Abs. 8 GNGWB). Das Verfahren zur Ausarbeitung und Festlegung des Gewässerraums ist im Zeitpunkt der Einspracheverhandlung (November 2019) bereits im Gang gewesen: Die notwendige öffentliche Auflage erfolgte bereits ein Jahr (November 2018) zuvor. Eine Verschiebung des Korridors kann – aus verständlichen Gründen, wie z. B. die Gewährung des rechtlichen Gehörs – nicht ohne Weiteres im laufenden Verfahren erfolgen. Entweder ist das Verfahren wieder von Anfang an zu beginnen (d.h. es ist eine erneute öffentliche Auflage vorzunehmen) oder es ist eine Lösung zu finden, mit welcher das rechtliche Gehör der Betroffenen gewährt wird. Die zuständige Behörde kann diesbezüglich im laufenden Verfahren in Analogie zu Art. 33 Abs. 2 GNGWB auf die öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde. Die von der Vorinstanz erwähnte Zustimmung aller Grundeigentümer ist mithin – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen – vorgesehen, zwar nicht im GSchG oder der GSchV, aber im GNGWB. Da die Vorinstanz schliesslich zum Schluss gekommen ist, die Topografie erlaube keine Verschiebung des Korridors, hat sich auch das Einholen der entsprechenden Zustimmungen für eine (leichte) Verschiebung des Korridors im laufenden Verfahren erübrigt.

9.3 Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die Topografie eine Verschiebung zulässt.

9.3.1 Die Beschwerdeführerinnen halten in ihrer Replik dafür, der Einwand, eine Verlegung sei aufgrund der Topografie nicht möglich, sei unzutreffend und sei nicht korrekt geprüft worden. Diesbezüglich sei der Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt worden. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, wo und wann die Ingenieure der DNAGE die entsprechende Bestätigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

abgegeben hätten. Sodann fehle es an einer Begründung, weshalb die Topografie eine Verschiebung auf die rechte Seite verhindere. Sie reichen die Querprofile 1 und 2 in Flussrichtung zu den Akten. Daraus sei ersichtlich, dass der Gewässerraum aufgrund der Topografie im Bereich der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 auf die rechte Seite des A _____ verlegt werden könne. Die rechte Seite des A _____ liege tiefer als die linke. Dies werde auch durch die Gefahrenkarte der Gemeinde belegt, wonach die rechte Seite im roten Gefahrenbereich und die linke im blauen Bereich zu liegen komme. Die Hochwassergefahr spreche also nicht gegen, sondern für eine Verlegung des Gewässerraums auf die rechte Seite. Auch seien die Höhenangaben nicht durchwegs korrekt. Die rechte Seite des A _____ liege auf einer tieferen Meereshöhe als die linke. Das Wasser werde bei Hochwasser automatisch auf die tiefer gelegene rechte Seite des A _____ fliessen.

9.3.2 Vorliegend hat die Gemeinde unter Beizug des Ingenieurbüros den Gewässerraum u.a. auch für das A _____ festgelegt, welcher vom Staatsrat im Anschluss homologiert wurde. Die Juristin des Instruktionsorgans hielt an der Einspracheverhandlung fest, dass eine leichte Verschiebung geprüft werde, eine komplette Verschiebung jedoch nicht möglich sei (vgl. Einspracheprotokoll vom 13. November 2019 betreffend die X _____ GmbH). Das Ingenieurbüro bezog zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 10. Oktober 2024 Stellung und äusserte sich zur beantragten Verschiebung des Gewässerraums auf die rechte A _____-Seite wie folgt (S. 215): *«Die Möglichkeit einer weiteren Verschiebung des Gewässerraums auf die rechte Seite wurde im Nachgang der Einsprachebesprechungen in Koordination mit der DNAGE analysiert und aus folgenden Gründen als nicht möglich beurteilt. Topovergleich siehe QP R _____ bis S _____ (siehe Plan D30015_1 vom 20.03.2020). Auf diesem Abschnitt wurde der GWR aufgrund der früheren Dynamik erweitert und rechtsufrig an die Geländekante herangezogen. Eine weitere Verschiebung auf die rechte Seite ist topographisch nicht möglich. Auf der rechten Seite liegt der Gewässerraum bereits am Hangfuss. Fazit: GWR A _____ auf Höhe Kieswerk und oberhalb unverändert belassen.»* Das Ingenieurbüro kam bereits am 1. März 2019 zum Schluss, dass eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums des A _____ auf die rechte Seite nicht zulässig und aufgrund der Topografie auch nicht sinnvoll sei (Beleg Nr. 8). Die Vorinstanz hält ebenfalls dafür (S. 195), eine weitere Verschiebung nach rechts sei unmöglich, liege der Gewässerraum rechtsufrig bereits am Hangfuss (vgl. Querprofilplan Anhang C 2.2). Der Staatsrat hält weiter fest (S. 245), dass im Anschluss an die Einspracheverhandlungen die Situation rund um die Parzellen der Beschwerdeführerinnen erneut überprüft worden sei. Eine erneute Beurteilung habe jedoch aufgrund der vorherrschenden Topografie und den

daraus resultierenden Möglichkeiten für die Ausscheidung des Gewässerraums zu keinem abweichenden Ergebnis geführt.

9.3.3 Der auszuscheidende Korridor ist, wie bereits erwähnt, den örtlichen Gegebenheiten in der Umgebung des A _____ anzupassen. Die Beschwerdeführerinnen beantragen den Gewässerraum einseitig auf Höhe der Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 auf die rechte Uferseite zu verlagern.

9.3.3.1 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Hochwassergefahr – wie von den Beschwerdeführerinnen geltend gemacht – nicht gegen, sondern für eine Verlegung des Gewässerraums auf die rechte Seite spricht.

Die hydrologischen Gefahrenzonen im besagten Abschnitt zeigen folgendes Bild (links: hydrologische Gefahrenkarte mit Hervorhebung der Parzellen Nrn. xxx2 und xxx1. Das Kieswerk ist südlich dieser Parzellen; rechts: Einbettung des Abschnitts in einen grösseren Kontext):

Die Parzellen auf der linken Flussseite (in Fliessrichtung) liegen in der blauen und teils auch in der gelben Gefahrenzone, wohingegen sich die rechte Flussseite in der roten Zone befindet. Die Parzelle Nr. xxx1 liegt ausschliesslich in der blauen Gefahrenzone; die Parzelle Nr. xxx2 befindet sich zum überwiegenden Teil in der blauen Zone, wobei ein kleiner Teil dem Ufer des A _____ entlang in der roten Zone zu liegen kommt. Im Nachgang an die Ortsschau hielt das Ingenieurbüro bezüglich der hydrologischen Gefahr nach Sichtung der Hochwassergefahrenkarte fest, entlang beider Ufer des A _____ sei aufgrund möglicher Erosionen rote Gefahrenzone. Das Vorland (linke Flussseite) liege in der blauen und gelben Zone. Rechtsseitig sei die Gefährdung durch den T _____ massgebend (synoptische Gefahrenkarte: alle Gewässer berücksichtigt). Aus dieser Gefährdung (T _____) würde die rote Gefahrenzone auf dem rechten Ufer resultieren.

Als Zwischenfazit ist Folgendes festzuhalten: Die rote Gefahrenzone auf der rechten Flussseite resultiert durch ein anderes Seitengewässer (T _____) und nicht durch das A _____, für welches vorliegend der Gewässerraum zu beurteilen ist. Eine Verschiebung des Gewässerraums auf die rechte Uferseite drängt sich somit aufgrund der Gefahrenkarte nicht auf.

9.3.3.2 Um die Frage der Topografie bzw. der Verschiebung des Gewässerraums klären zu können, führte das Gericht am 29. April 2026 einen Augenschein durch.

Anlässlich dieser Ortsschau konnten u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen werden: Der vom Ingenieurbüro am 10. Oktober 2024 eingereichte Topovergleich wurde überhöht skizziert, wohingegen das sich im Genehmigungsdossier befindende Querprofil U _____ massstäblich gezeichnet worden war. Dies erklärt die unterschiedlichen Querprofile, die sich in den Akten befinden. Der Hangfuss war auf der rechten Flussseite vor Ort gut ersichtlich. Der Vertreter des Ingenieurbüros erklärte, es sei nicht auf die unterschiedlichen Höhen der beiden Flussseiten abgestellt worden. Vielmehr sei der Gewässerraumkorridor an den Hangfuss auf der rechten Flussseite gelegt worden. Eine Verschiebung nach rechts sei mithin nicht möglich, da der definitive Gewässerraum bereits am Hangfuss liegen würde.

Eine wie von den Beschwerdeführerinnen beantragte Verschiebung im betreffenden Abschnitt des Gewässers (Abschnitt zwischen den Querprofilen U _____ und M _____) erscheint nach dem durchgeführten Augenschein als nicht möglich. In diesem Bereich lässt die Topografie – wie vom Ingenieurbüro mehrfach wiederholt – eine entsprechende Verlagerung des Gewässerraums nicht zu. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen wurde der Sachverhalt weder unvollständig noch unrichtig festgestellt.

9.3.3.3 Eine wie von den Beschwerdeführerinnen beantragte Verschiebung ist zusammengefasst nicht möglich. Die Rüge erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

10. Weiter halten die Beschwerdeführerinnen dafür, dass im Bereich der Parzellen Nrn. xxx3, xxx4 und xxx6 auf den Gewässerraum verzichtet werden solle, um dem Gewässerschutz besser Rechnung zu tragen: Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums werde jegliche Weiterentwicklung des Kieswerkareals verhindert und es werde auch die Ausbeutung von Material aus dem A _____ verboten. Dies führe zu einer Steigerung der Hochwassergefahr, anstatt zu einem Schutz dagegen. Auf der Parzelle Nr. xxx7 (xxx6) befände sich ein künstliches, variables Gewässer, für welches kein

Gewässerraum angeordnet werden müsse (Art. 41a Abs. 5 GschV). Auf die Festlegung des Gewässerraums könne gemäss Art. 41a Abs. 4 und 5 GschV bei bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Es sei vor allem an städtische Gebiete gedacht. Dies habe aber auch in peripheren, ländlichen Gebieten zu gelten.

Der Staatsrat führt diesbezüglich aus, ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums könne nur erfolgen, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstünden. Im Bereich der Parzellen der Beschwerdeführerinnen bestehe Hochwassergefahr. Dies stelle ein überwiegendes Interesse dar, welches einem Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums entgegenstünde. Er verweist hierzu auf die hydrologische Gefahrenkarte.

10.1 Auf die Festlegung des Gewässerraums kann u.a. bei eingedolten, bei künstlich angelegten oder bei sehr kleinen Gewässern verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 lit. b, c und d GSchV). Die Aufzählung in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GschV, in welchen Fällen die Kantone auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichten können, ist abschliessend. Das kantonale Recht kann keine weiteren Verzichtsgründe vorsehen. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, sind die Kantone nicht verpflichtet, in den von der GschV vorgesehenen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten (Modulare Arbeitshilfe, S. 44). Der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums soll begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich erscheinen. Der Verzicht gebietet eine Interessenabwägung. Überwiegende Interessen sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung, einer angestrebten Revitalisierung oder die Sicherung der Funktionen des Gewässerraums (FRITZSCHE, a.a.O. N. 61 f. zu Art. 36a GSchG; Erläuternder Bericht BAFU 2011 S. 12).

Der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV) gilt einzig für vollständig künstlich angelegte Gewässer wie z.B. Kraftwerks- oder Industriekanäle, Speicherseen in den Alpen, Suonen, Entwässerungsgräben oder künstliche Weiher. Bei lediglich teilweisen künstlichen Uferabschnitten von natürlichen Seen oder Fliessgewässern greift Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV nicht (Bundesgerichtsurteil 1C_821/2013 vom 30. März 2015 E. 6.4.4; FRITZSCHE, a.a.O. N. 65 zu Art. 36a GSchG; Erläuternder Bericht BAFU 2011 S. 12).

10.2 Bei einem Verzicht auf den Gewässerraum ist Art. 41a Abs. 5 GschV und nicht Art. 41a Abs. 4 GschV einschlägig. Das A _____ verläuft von der Gemeinde

Z _____ in Richtung Gemeinde O _____. Unmittelbar vor dem Austritt aus dem Gemeindegebiet von Z _____ befindet sich in Flussrichtung linksseitig ein Kieswerk. Wenige Meter (rund 30 m) nach dem Kieswerk flussabwärts erweitert sich das Gewässer zu einem kleinen See, bevor es in einer Rechtskurve die Gemeindegrenze überschreitet. Die dem See gegenüberliegende Seite, d.h die rechte Uferseite des A _____, befindet sich auf Gebiet der Gemeinde O _____, welche den Gewässerraum bereits festgelegt hat. Beim besagten See, der an das A _____ direkt angrenzt, handelt es sich nicht um ein vollständig künstliches Gewässer, zumal der unmittelbar angrenzend verlaufende Bach nicht künstlich errichtet worden ist (vgl. Foto 6, S. 314). Bereits aus diesem Grund kann auf den Gewässerraum nicht verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Interessenabwägung. Die Rüge erweist sich mithin als unbegründet und ist abzuweisen.

11. Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Art. 36 BV. Die Vorinstanz dürfe sich für die Begründung des homologierten Gewässerraumes nicht auf die Gewässerschutzverordnung berufen: Schwerwiegende Einschränkungen seien im Gesetz selbst vorzusehen. Weiter müssen solche Einschränkungen der Eigentumsgarantie verhältnismässig sein. Vorliegend sei die Festlegung des Gewässerraums völlig unverhältnismässig, da damit die gesamten Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 völlig unbrauchbar gemacht würden, obwohl es weniger einschneidende Varianten gäbe. Der Gewässerraum A _____ nehme sodann praktisch vollständig die Parzellen Nrn. xxx3, xxx4 (xxx5) und xxx6 (xxx7) in Anspruch. Das ganze Kieswerkgebäude (Parzelle Nr. xxx3) liege im Gewässerraum. Daraus ergebe sich eine massive Eigentumsbeschränkung. Mit dem verfügten Gewässerraum werde jegliche Weiterentwicklung des Kieswerkareals und eine Modernisierung der Kieswerkanlagen praktisch verunmöglicht oder zumindest wesentlich eingeschränkt. Über kurz oder lang würden die mit dem Gewässerraum verbundenen Beschränkungen zum Ruin des Kieswerkes führen.

11.1 Die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV schützt als Bestandesgarantie lediglich die rechtmässige Ausübung des Privateigentums. Sie gewährleistet das Eigentum innerhalb der Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogen sind. Sowohl die Anforderungen der Raumplanung als auch des Gewässerschutzes sind namentlich zu beachten (Bundesgerichtsurteil 1C_511/2023 vom 17. Januar 2025 E. 4.1 mit Hinweis). Grundrechtseinschränkungen gemäss Art. 36 BV bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Abs. 2), verhältnismässig sein (Abs. 3) und dürfen den Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzen (Abs. 4). Das Gebot der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV

verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Es hat eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorzuliegen (BGE 151 I 257 E. 7.1 mit Hinweis).

11.2 Die Ausscheidung des Gewässerraums ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen im Gesetz (Art. 36a GschG) und nicht lediglich in der Verordnung (Art. 41a GschV) vorgesehen. Das formelle Gesetz hat den Inhalt der zulässigen Grundrechtseingriffe nicht detailliert zu regeln (BGE 147 I 450 E. 3.2.1). Die Beschwerdeführerinnen missverstehen den Gegenstand und den Umfang des vorliegenden Verfahrens, das ausschliesslich darauf abzielt, den für oberirdische Gewässer erforderlichen Raumbedarf festzulegen, um deren natürliche Funktionen, den Hochwasserschutz und ihre Nutzung zu gewährleisten (Art. 36a Abs. 1 lit. a-c GSchG). Diese gesetzliche Verpflichtung gilt für oberirdische Gewässer gemäss Definition in Art. 4 lit. a GSchG. Da das A _____, welches durch die Gemeinde Z _____ fliesst, ein oberirdisches Gewässer ist, muss dessen Gewässerraum – auch auf dem vorliegend umstrittenen Abschnitt – abgegrenzt werden. Da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, erfüllt sie zwangsläufig die ersten beiden Voraussetzungen von Art. 36 BV (Kantonsgerichtsurteil A1 19 186 vom 24. August 2022 E. 5.2). Die Ausscheidung des Gewässerraums ist zudem durch das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz gerechtfertigt. Die Festlegung des Gewässerraums erweist sich sodann als verhältnismässig. Sie ist geeignet, der künftigen Hochwassergefahr zu begegnen und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels ist nicht ersichtlich: Wie den vorangegangenen Erwägungen zu entnehmen ist, kann der Gewässerraum im Bereich der Parzellen der Beschwerdeführerinnen vorliegend weder verschoben noch ganz darauf verzichtet werden. Eine weniger einschneidende Massnahme ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Ferner wären bestehende (rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare) Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Inwiefern deren Gebrauch zeitlich eingeschränkt ist, muss nicht weiter geprüft werden. Die Festlegung des Gewässerraums des A _____ stellt zusammengefasst keine unverhältnismässige Verletzung der Eigentumsgarantie dar. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

12. Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführerinnen als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

12.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerinnen die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.00 und Fr. 5'000.00 (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'500.00 festgesetzt und den Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.00 wird angerechnet. Die fehlenden Fr. 1'000.00 werden separat in Rechnung gestellt.

12.2 Die Beschwerdeführerinnen haben als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'500.00 werden der W _____ AG, der X _____ GmbH und der Y _____ AG unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Der Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 verrechnet und die offenen Fr. 1'000.00 werden mit beiliegendem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Das Urteil wird der W _____ AG, der X _____ GmbH und dem Y _____ AG, der Einwohnergemeinde Z _____, dem Staatsrat des Kantons Wallis und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 4. September 2026